

## **Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum**

### **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes (Drucksache 7/2334) im Ausschuss für Finanzen**

*Verfasser: Norman Loeckel, Stellvertretender Leiter der Arbeitsgruppe Politik*

*Datum: 11. Juni 2018*

#### **I. Begründung der Notwendigkeit einer Regelung**

Die Engagements ehemaliger Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene bei Unternehmen und Verbänden entfachen immer wieder die Diskussion über Karenzzeiten für Regierungsmitglieder nach Ausscheiden aus dem Amt.

Die Mitglieder der Landesregierung sind ihrem Amtseid entsprechend dem Gemeinwohl verpflichtet. Das Vertrauen in das demokratische System wird dabei bereits durch den Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Regierungsamt ausgeübten Tätigkeiten und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit sowie einer Übernahme von Lobbytätigkeit nach dem Ausscheiden beeinträchtigt.

Von Zusammenhängen ist insbesondere auszugehen, wenn dem Unternehmen, Verband oder dem Verein durch die Tätigkeit des Regierungsmitglieds Vorteile entstehen können. Besonders heikel ist es, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass Regierungsmitglieder für eine Einflussnahme auf politische Entscheidungen durch eine Tätigkeit im Unternehmen, Verband oder Verein belohnt werden sollen.

Gleichermaßen kritisch ist die Übernahme von Lobbytätigkeiten durch ehemalige Regierungsmitglieder zu beurteilen. Lobbytätigkeiten haben meist einen direkten Zusammenhang mit dem politischen Amt, das ein Politiker zuvor ausgefüllt hat. Die im Amt erworbenen Kenntnisse von Abläufen und die vielfältigen Kontakte sind in der Regel der Grund für den Wechsel in eine Lobbyarbeit betreibende Organisation oder ein Unternehmen. Diese besonderen Kenntnisse können für Partikularinteressen der Organisation verwendet werden.

Ein Verbot der Lobbytätigkeit ist für die Dauer einer bestimmten Abkühlphase daher dringend erforderlich. Die auf Bundesebene vorgesehene Karenzzeit von 18 Monaten ist allerdings nicht ausreichend. Dies hat auch die EU-Kommission in eigener Angelegenheit bereits 2016 erkannt. Transparency Deutschland empfiehlt daher mindestens eine Abstandszeit von drei Jahren, was auch näher an den möglichen Karenzzeiten für Beamte liegen würde.

#### **II. Derzeitige Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt**

Für Mitglieder der Landesregierung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen des § 81 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) nicht, obwohl im § 1 des Ministergesetzes ihr Dienstverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis definiert ist und sie nach Artikel 66 der Landesverfassung einen Amtseid leisten, der sie auf das Gemeinwohl verpflichtet.

Der § 6 des Ministergesetzes verlangt von Mitgliedern der Landesregierung nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt lediglich Verschwiegenheit. Zudem ist ehemaligen Beamten und Richtern nach dem Ausscheiden aus einem Ministeramt die Annahme von Belohnungen und Geschenken verboten. Weitere Inkompatibilitäten mit anderen Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten nach dem Ausscheiden von Regierungsmitgliedern sind bisher nicht geregelt.

Transparency Deutschland begrüßt daher ausdrücklich die Diskussion bezüglich einer weitergehenden Regelung des Sachverhalts.

### III. Beurteilung des Gesetzesvorhabens

In § 8a wird die Anzeigepflicht ausscheidender und ehemaliger Mitglieder der Landesregierung geregelt. Der dabei vorgeschlagene Zeitraum von maximal 24 Monaten ist als zu kurz anzusehen. Maßgeblich für die Wahl des Zeitraums ist nicht nur das Sachstandwissen eines Ministers, sondern primär persönliche Kontakte sowie die genaue Kenntnis von Prozessen und Abläufen innerhalb von Regierung und Verwaltung. Zudem nehmen Mitglieder der Landesregierung eine besonders herausgehobene Stellung im politischen System des Landes ein. Problematische Tätigkeiten im Nachgang der Amtstätigkeit wirken sich entsprechend besonders schwerwiegend auf das Ansehen des politischen Systems in der Öffentlichkeit aus und erfordern einen wesentlichen zeitlichen Abstand. **Transparency Deutschland spricht sich daher für eine Anzeigepflicht von 3 Jahren aus.**

Die Regelung der Möglichkeit zur Untersagung einer Erwerbstätigkeit in § 8b sollte entsprechend auf einen Zeitraum von maximal 3 Jahren angepasst werden. Weiterhin sollten **erwerbsmäßige Lobbytätigkeiten mit direktem Bezug auf das Land Sachsen-Anhalt für diese Zeitspanne generell untersagt werden.** Eine solche Regelung wird beispielsweise in Nordrhein-Westfalen bereits angewandt.

Ein beratendes Gremium und seine Arbeit ist in § 8c des Gesetzesvorschlags erörtert. Positiv ist hier die direkte Einsetzung durch den Landtag anzumerken. Erfahrungen auf EU-Ebene haben hier gezeigt, dass eine mangelnde parlamentarische Legitimation eine erhebliche Schwächung dieser Institution bedeutet.

Im Rahmen des § 8d wird die Gewährung von Übergangsgeldern im Falle einer Untersagung dargelegt. Kritisch ist hier anzumerken, dass **keine Sanktionen bei Vorliegen von Verstößen gegen Karenzzeitregelungen vorgesehen** sind. Dadurch ist die Wirksamkeit der beabsichtigten Regelung beeinträchtigt. Alternativ könnten z.B. im Falle der Zuwiderhandlung die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Verhältnis bis auf die Höhe der potentiellen Übergangsbezüge plus eines angemessenen Abschlags abgeschöpft werden, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Übergangsgelder.

### IV. Einbeziehung von Staatssekretären

Die beamteten Staatssekretäre des Landes sind von den aktuell vorgeschlagenen Regelungen ausgenommen, da diese bereits dem strengen Beamtenrecht unterliegen. In den Beamtengesetzen ist die Entscheidung darüber, ob durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach dem Ausscheiden „dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“ und eine beabsichtigte Tätigkeit untersagt wird, in die Entscheidung der letzten obersten Dienstbehörde gestellt. Damit entscheidet unmittelbar ein Mitglied der Landesregierung. Bei dieser Konstellation kann in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass bei der Entscheidung möglicherweise besondere persönliche Beziehungen und politische Rücksichtnahme eine Rolle spielen könnten. Aufgrund ihrer ebenfalls herausgehobenen Stellung sollten mögliche Erwerbstätigkeiten von ehemaligen Staatssekretären daher ebenso in den Empfehlungsbereich des beratenden Gremiums fallen.